

RS Vwgh 1997/10/28 93/14/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

KStG 1966 §2;

KStG 1988 §2;

UStG 1972 §2 Abs3;

Rechtssatz

Merkmale für einen einheitlichen Betrieb sind insbesondere ein Verhältnis wirtschaftlicher Überordnung oder Unterordnung zwischen den Betrieben, Hilfsfunktionen eines Betriebes gegenüber dem anderen sowie die Verwendung gleicher Rohstoffe. Nicht gleichartige Tätigkeiten bilden einen einheitlichen Betrieb, wenn sie geeignet sind, einander zu ergänzen (Hinweis E 21.11.1991, 90/13/0098). Entscheidend sind dabei dieselben objektiven Grundsätze, die zur Lösung der Frage, ob ein Unternehmer verschiedene gewerbliche Tätigkeiten entfaltet, heranzuziehen sind (Hinweis E 26.5.1981, 3642/80, VwSlg 5593 F/1980). Können die Besucher des gemeindeeigenen Freibades auch das Gelände der gemeindeeigenen Sportanlage für Ballspiele udgl benutzen und werden zum Teil Personal sowie Geräte und Maschinen wechselseitig verwendet, so kommt diesen Umständen keine so weitreichende Bedeutung zu, die geeignet wäre, die nicht gleichartige Tätigkeit des jeweils anderen Betriebes so zu ergänzen, daß aus ihnen ein einheitlicher Betrieb würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993140224.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>